

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **66 (1986)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER MONATSHEFTE

für Politik, Wirtschaft, Kultur

Juli/August 1986

66. Jahr Heft 7/8

Herausgeber

Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Vorstand

Richard Reich (Präsident), Heinz Albers (Vizepräsident), Nicolas Bär, Daniel Bodmer, Walter Diehl, Margrit Hahnloser, Ulrich Klöti, Herbert Lüthy, Hans Conrad Peyer, Dietrich Schindler, Leo Schürmann, Karl Staubli, Bernhard Wehrli, Hans Wysling.

Redaktion

François Bondy, Anton Krättli

Redaktionssekretariat

Regula Niederer

Adresse

8006 Zürich, Vogelsangstr. 52, ☎ (01) 361 26 06

Druck

Buchdruckerei Schulthess AG, 8034 Zürich 8, Arbenzstr. 20, Postfach 86, ☎ (01) 252 66 50

Administration

Schulthess Polygraphischer Verlag AG, 8022 Zürich, Zwingliplatz 2, ☎ (01) 251 93 36

Anzeigen

E. Kunzelmann, 8967 Widen AG, Reinäcker 1, ☎ (057) 33 60 58

Bankverbindungen

Schweizerische Kreditanstalt, 8021 Zürich (Konto Nr. 433 321 - 61)

Deutsche Bank, D - 7 Stuttgart 1, Schliessfach 205 (Konto Nr. 14/18 086)

Preise

Schweiz jährlich Fr. 60.- (in der Schweiz immatrikulierte Studenten jährlich Fr. 30.-), Ausland jährlich Fr. 65.-, Einzelheft Fr. 6.-. Postcheck 80 - 8814 - 8 Schweizer Monatshefte Zürich - Bestellungen in Deutschland und Österreich: bei allen Postämtern

Die in dieser Zeitschrift enthaltenen Beiträge der Autoren decken sich in ihrer Auffassung nicht immer mit den Ansichten der Herausgeber und der Redaktion. Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist nur unter genauer Quellenangabe gestattet - Übersetzungsrechte vorbehalten

BLICKPUNKTE

<i>Richard Reich</i> Finanzpolitische Sackgassen	547
<i>Willy Linder</i> Kirche und Wirtschaft	548
<i>François Bondy</i> «Dies Österreich»	550

KOMMENTARE

<i>Erich Gysling</i> Libanons Schiiten - Emanzipation mit Donnergrollen	555
<i>Johann Wolfgang Brügel</i> August 1936 - der erste Schauprozess. Ein trauriges Jubiläum	563
<i>Arnold Fisch</i> Der Schweizer und sein Staat	569
<i>Alfred Wyser</i> «Kulturelle Vielfalt und nationale Identität.» Anspruch und Problematik des nationalen Forschungsobjekts 21	577
<i>Emil Maurer</i> Königsfelden: «mise en valeur». Ein Bericht zum Abschluss der Kirchen- renovation	585

AUFSÄTZE

Vreni Spoerry-Toneatti

Fortpflanzungsmedizin und Gesetzgebung Chancen und Grenzen eines Fortschritts

Der rechtliche Rahmen der Fortpflanzungsmedizin - künstliche Befruchtung, Anonymität des Samenspenders, Leihmutter usw. - muss noch geschaffen werden. Er kann grenzüberschreitend und multidisziplinär bestimmt werden. Der Europarat hat in Konferenzen, an denen Vertreter der Mitgliedsstaaten aus so verschiedenen Bereichen wie Medizin, Jurisprudenz und Theologie teilnahmen, Empfehlungen ausgearbeitet, um die europäische Gesetzgebung optimal zu koordinieren. Hat die «Leihmutter» Anspruch auf das ihr eingepflanzte Embryo, nachdem sie es ausgetragen hat? Hat das Kind das Recht, den anonymen «Samenspender» zu kennen? Was darf die Forschung mit «überschüssigen», in vitro erzeugten Embryonen machen? Dies sind einige der neuen Fragen, in denen sich entscheidet - und es gibt jeweils gute Argumente für unterschiedliche Regelungen - welches nunmehr Mögliche auch das Zulässige ist.

Seite 591